

HRRS-Nummer: HRRS 2017 Nr. 300

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2017 Nr. 300, Rn. X

BGH 5 StR 5/17 - Beschluss vom 9. Februar 2017 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 29. September 2016 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Im Hinblick auf die Stellungnahme des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat klarstellend:

Die Strafkammer ist jeweils von dem nach §§ 30 Abs. 1, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafraumen des § 22a Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 KrWaffKontrG ausgegangen. Ein mögliches Absehen von der Regelwirkung des Absatzes 2 unter Verbrauch des vertypen Strafmilderungsgrundes wäre für den Angeklagten ungünstiger gewesen, weil § 22a Abs. 1 KrWaffKontrG dieselbe Mindeststrafe wie Absatz 2 vorsieht und sich das Landgericht an der Strafraumenuntergrenze orientiert hat.